

Bekanntmachung

Leinenzwang für Hunde

Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, dass verantwortungslose Hundehalter ihre Hunde in der Feldmark und in Forstgebieten unbeaufsichtigt umherlaufen lassen.

In den Wäldern und Gehölzen (Baumgruppen und Hecken) sowie zusätzlich in einem jeweils 50 m breiten Schutzstreifen um die Waldgebiete, Gehölze und beiderseits von Hecken und Gewässern (außer 3. Ordnung) in den Gemarkungen der Samtgemeinde Dransfeld, sind Hunde jeweils in der Zeit vom 01.12. – 15.07. des folgenden Jahres an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur berechtigten Jagtausübung verwendet werden.

Ich appelliere an alle Hundehalter, die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage:



(Regina Teggatz)